

# B E R I C H T

**HochschülerInnenschaft an der Universität Wien**

---

Bericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses zum 30. Juni 2014

**HochschülerInnenschaft an der Universität Wien  
Spitalgasse 2, Hof 1  
1090 Wien**

# **B E R I C H T**

**über die Prüfung des Jahresabschlusses  
zum 30. Juni 2014**

**erstellt von**

**Audit Partner Austria Wirtschaftsprüfer GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
A-1220 Wien, Wagramer Straße 19**

Ausfertigung Nr.:

# Inhaltsverzeichnis

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG.....	1
2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES .....	3
3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES.....	4
3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit des Jahresabschluss.....	4
3.2 Erteilte Auskünfte.....	5
4. PRÜFVERMERK gem. § 31 HSG 1998*) .....	6
<u>Beilagen</u>	
Bilanz .....	I
Gewinn- und Verlustrechnung .....	II
Anhang.....	III
Beilage 1: Anlagenspiegel	
Anhang zu Personal- und Sachaufwänden der Organe und Referate.....	IV
Soll-Ist-Vergleich.....	V
Verzeichnis der Budgetänderungsbeschlüsse.....	VI
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe .....	VII

An die Vorsitzenden der Universitätsvertretung  
an der Universität Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2014 der

**HochschülerInnenschaft an der Universität Wien, Wien**  
(im Folgenden auch kurz „ÖH Wien“ genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## 1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Die Vorsitzende Frau Lucia Grabetz der HochschülerInnenschaft an der Universität Wien, Wien, hat uns den Auftrag erteilt, die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2014 durchzuführen. Die HochschülerInnenschaft, vertreten durch die Vorsitzende der Universitätsvertretung, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2014 zu prüfen.

Bei der ÖH-Wien handelt es sich um eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung** gemäß § 31 HSG 1998.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Richtlinien für eine einheitliche Haushaltsführung und die Abwicklung von Rechtsgeschäften mit Bargeld und für Budgetierung und Jahresabschluss beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von September 2014 bis Jänner 2015 in den Räumen der ÖH-Wien sowie in unserer Kanzlei durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist unsere Geschäftsführerin, Frau Mag. Alexandra BUCHEBNER, Wirtschaftsprüferin, **verantwortlich**. Als Prüferin war Frau Teresa HOLZAPFEL BA eingesetzt.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der ÖH-Wien abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler herausgegebenen „Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe“ (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der ÖH-Wien und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Prüfung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der HochschülerInnenschaft aber auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

## **2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Vorsitzenden im Anhang des Jahresabschlusses .

### 3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

#### 3.1 Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit des Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie die ergänzenden Bestimmungen der Richtlinien für eine einheitliche Haushaltsführung und die Abwicklung von Rechtsgeschäften mit Bargeld und für Budgetierung und Jahresabschluss fest.

Gemäß der Richtlinie für Budgetierung und Jahresabschluss besteht der Jahresabschluss aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und dem Soll-Ist-Vergleich. Dabei ist im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses ein Soll-Ist-Vergleich zwischen den Ansätzen des Jahresvoranschlages gemäß § 31 Abs 1 HSG 1998 und den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen vorzunehmen. Ein Verzeichnis der Budgetänderungsbeschlüsse ist dem Jahresabschluss ebenfalls beizulegen.

Entsprechend der Richtlinie für eine einheitliche Haushaltsführung und die Abwicklung von Rechtsgeschäften mit Bargeld bestehen für das bewegliche und unbewegliche Vermögen bestimmte Aufzeichnungspflichten. Anlagevermögen mit einem Anschaffungswert von über EUR 363,00 ist in das Anlageverzeichnis aufzunehmen. Darüber hinaus sind Gebrauchsgüter mit einem Anschaffungswert von mindestens EUR 100,00 zu inventarisieren. Im Anlageverzeichnis wurde im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2014 Anlagevermögen von über EUR 400,00 aufgenommen. Es sind daher nicht sämtliche aktivierungspflichtige Anlagegegenstände im Anlagenverzeichnis enthalten. Da bisher kein Inventarverzeichnis geführt wurde, musste dieses nachträglich erstellt werden, wobei Gebrauchsgüter mit nachgewiesenen bzw. mit geschätzten Anschaffungskosten von mindestens EUR 200,00 erfasst wurden. Der Grundsatz der Kontrollierbarkeit, wie er in der Richtlinie für eine einheitliche Haushaltsführung und die Abwicklung von Rechtsgeschäften mit Bargeld vorgesehen ist, wird formell gesehen nicht vollumfänglich umgesetzt, wir erachten diese Abweichungen allerdings als nicht wesentlich.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

### **3.2 Erteilte Auskünfte**

Die Vorsitzenden der ÖH-Wien haben uns in einer unterfertigten schriftlichen Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass im Jahresabschluss zum 30. Juni 2014 sämtliche bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, unversteuerten Rücklagen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Haftungsverhältnisse erfasst und alle erforderlichen Angaben (Vermerke in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung und Angaben im Anhang) enthalten sind. Eine von unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Die erforderlichen Aufklärungen und Nachweise wurden uns von Herrn Florian Soltic, Referent für Finanz-, Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten, bereitwilligst und vollständig erteilt.

#### **4. PRÜFVERMERK gem. § 31 HSG 1998\*)**

##### **Bericht zum Jahresabschluss**

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der **HochschülerInnenschaft an der Universität Wien, Wien**, für das Geschäftsjahr vom **1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2014** geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 30. Juni 2014, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 30. Juni 2014 endende Geschäftsjahr, den Anhang sowie den Soll-Ist-Vergleich zwischen den Ansätzen des Jahresvoranschlages gemäß § 31 Abs 1 HSG 1998 und den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen. Dem Jahresabschluss ist ein Verzeichnis der Budgetänderungsbeschlüsse beizulegen.

##### **Verantwortung der Organe für den Jahresabschluss**

Die Wirtschaftsreferentin oder der Wirtschaftsreferent ist verantwortlich für die Aufstellung dieses Jahresabschlusses. Der Jahresabschluss hat alle Einnahmen und Ausgaben aller Organe zu umfassen. Er ist zweckmäßig und so weit zu gliedern, dass er eine ausreichende Aussage über die Finanzierung der Aufgaben der Organe enthält. Die Richtlinien der Kontrollkommission zur Budgetierung und Bilanzierung von Jahresabschlüssen sind zu beachten.

##### **Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung**

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsvermerks zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Landesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses der ÖH-Wien von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der ÖH-Wien abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vorgenommenen wesentlichen

Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unseren Prüfungsvermerk darstellt.

### **Prüfungsurteil**

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 30. Juni 2014 nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften des HSG 1998 und den Richtlinien der Kontrollkommission.

### **Rechnungslegungsgrundlage und Beschränkung der Weitergabe der Verwendung**

Ohne unser Prüfungsurteil zu modifizieren, machen wir auf die Angaben unter Punkt 1. im Anhang aufmerksam, in dem die Rechnungslegungsgrundlage beschrieben wird. Der Jahresabschluss wird aufgestellt, um die Gebarung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten und ihrer Wirtschaftsbetriebe zu überprüfen. Folglich ist der Jahresabschluss möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet. Unser Prüfvermerk ist ausschließlich für die HochschülerInnenschaft an der Universität Wien und die Kontrollkommission bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben oder von Dritten verwendet werden.

Wien, am 14. Jänner 2015

**Audit Partner Austria  
Wirtschaftsprüfer GmbH**

**Mag. Alexandra Buchebner  
Wirtschaftsprüferin**

---

\*) Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Prüfvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Prüfvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

# BEILAGEN

# **JAHRESABSCHLUSS**

**zum**

**30. Juni 2014**

**der**

**HochschülerInnenschaft an der Universität Wien  
Spitalgasse 2, Hof 1  
1090 Wien**

## **Erstellungsbericht**

Bericht über die

Erstellung des Jahresabschlusses  
zum 30. Juni 2014  
der  
HochschülerInnenschaft an der Universität Wien

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss der HochschülerInnenschaft an der Universität Wien zum 30. Juni 2014 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags / der Satzung liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Zusicherung (Bestätigung) zum Abschluss.

Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) in der Fassung vom 21.2.2011.

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 8. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KWT enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

<b>Aktiva</b>	30.06.2014 EUR	30.06.2013 EUR	<b>Passiva</b>	30.06.2014 EUR	30.06.2013 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gewinnrücklagen		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	6.840,00	0,00	1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	203.483,93	203.483,93
II. Sachanlagen			II. Bilanzgewinn	1.642.962,10	1.762.762,34
1. Einbauten in fremden Gebäuden	3.807,60	42.119,00	<i>davon Gewinnvortrag</i>	<i>1.762.762,34</i>	<i>1.778.961,16</i>
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	68.881,63	65.011,17	<b>1.846.446,03</b>	<b>1.966.246,27</b>	
	72.689,23	107.130,17	<b>B. Rückstellungen</b>		
III. Finanzanlagen			1. Rückstellungen für Abfertigungen	49.600,00	44.200,00
1. Beteiligungen	72.672,83	72.672,83	2. sonstige Rückstellungen	115.243,00	44.660,50
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	95.012,36	92.856,18	<b>164.843,00</b>	<b>88.860,50</b>	
	167.685,19	165.529,01	<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
<b>247.214,42</b>	<b>272.659,18</b>		1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	187.580,46	110.057,30
<b>B. Umlaufvermögen</b>			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	187.581,16	168.651,51
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			3. sonstige Verbindlichkeiten	510.186,69	266.607,72
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	348.491,14	377.228,98	<i>davon aus Steuern</i>	<i>6.143,30</i>	<i>4.906,44</i>
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	35.000,00	<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>34.908,15</i>	<i>19.165,69</i>
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>0,00</i>	<i>35.000,00</i>	<b>885.348,31</b>	<b>545.316,53</b>	
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	119.157,71	145.811,76	<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>33.595,00</b>	<b>33.750,00</b>
	467.648,85	558.040,74			
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.201.072,50	1.795.501,10			
<b>2.668.721,35</b>	<b>2.353.541,84</b>		<b>Summe Passiva</b>	<b>2.930.232,34</b>	<b>2.634.173,30</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>14.296,57</b>	<b>7.972,28</b>			
<b>Summe Aktiva</b>	<b>2.930.232,34</b>	<b>2.634.173,30</b>			

	2013/2014 EUR	2012/2013 EUR
<b>1. Umsatzerlöse</b>	<b>1.918.251,64</b>	<b>1.895.831,62</b>
<b>2. Subventionen</b>		
a) Subventionen	134.345,00	73.195,00
<b>3. sonstige betriebliche Erträge</b>		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	5.435,00
b) übrige	122.318,00	98.715,82
	<b>122.318,00</b>	<b>104.150,82</b>
<b>4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen</b>		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-353.533,61	-301.769,17
<b>5. Personalaufwand</b>		
a) Löhne	-12.773,94	-12.432,00
b) Gehälter	-363.018,70	-366.920,32
c) Aufwendungen für Abfertigungen	-5.400,00	-6.700,00
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-356.890,61	-105.767,62
e) sonstige Sozialaufwendungen	-7.615,19	-8.313,53
	<b>-745.698,44</b>	<b>-500.133,47</b>
<b>6. Abschreibungen</b>		
a) auf Sachanlagen	-51.242,50	-201.247,32
<i>davon außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen</i>	<i>0,00</i>	<i>-139.666,08</i>
<b>7. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
a) übrige	-1.191.269,57	-1.143.769,05
<b>8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)</b>	<b>-166.829,48</b>	<b>-73.741,57</b>
<b>9. Erträge aus Beteiligungen</b>	<b>34.320,00</b>	<b>35.000,00</b>
<b>10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>32.300,39</b>	<b>25.113,66</b>
<b>11. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>	<b>2.156,18</b>	<b>4.209,48</b>
<b>12. Aufwendungen aus Finanzanlagen</b>	<b>0,00</b>	<b>-515,94</b>
<b>13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>-16.829,14</b>	<b>0,00</b>
<b>14. Zwischensumme aus Z 9 bis 13 (Finanzergebnis)</b>	<b>51.947,43</b>	<b>63.807,20</b>
<b>15. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-114.882,05</b>	<b>-9.934,37</b>
<b>16. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b>-4.918,19</b>	<b>-6.264,45</b>
<b>17. Jahresfehlbetrag</b>	<b>-119.800,24</b>	<b>-16.198,82</b>
<b>18. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr</b>	<b>1.762.762,34</b>	<b>1.778.961,16</b>
<b>19. Bilanzgewinn</b>	<b>1.642.962,10</b>	<b>1.762.762,34</b>

---

## Anhang

### 1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

#### Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Posten des Jahresabschlusses der Körperschaft öffentlichen Rechts wurde unter analoger Anwendung der allgemeinen Bestimmungen der §§ 189 bis 211 UGB sowie der ergänzenden Sondervorschriften der §§ 221 bis 243 UGB vorgenommen.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag realisierten Gewinne ausgewiesen wurden. Allen erkennbaren Risiken und drohenden Verlusten wurde entsprechend Rechnung getragen.

#### Anlagevermögen

##### Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

	Nutzungsdauer in Jahren
• Einbauten in fremden Gebäuden	10
• Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 10

Die übrigen geringwertigen Vermögensgegenstände des Geschäftsjahres wurden im Jahr der Anschaffung sofort voll abgeschrieben.

### **Finanzanlagen**

Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und soweit notwendig außerplanmäßige Abschreibungen durchgeführt.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur dann vorgenommen, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

### **Umlaufvermögen**

#### **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

### **Rückstellungen**

#### **Rückstellungen für Anwartschaften auf Abfertigungen**

Die Abfertigungsrückstellung ist auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 3 % und eines Pensionsantrittsalters von 65 Jahren für Männer bzw 60 Jahren für Frauen ermittelt worden.

#### **Sonstige Rückstellungen**

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

### **Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

## 2. Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

### 2.1. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

#### Entwicklung des Anlagevermögens

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten (§ 226 Abs. 1 UGB) ist aus dem beiliegenden Anlagespiegel ersichtlich:

In der Position "Finanzanlagen" ist eine 50%ige Beteiligung an der Facultas Verlags- und Buchhandels AG, Wien, ausgewiesen.

Im Wirtschaftsjahr 2013/14 wurden die Wertrechte des Anlagevermögens (Lebensversicherungen) mit dem Deckungskapital inklusive Gewinnanteile ausgewiesen.

#### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	Gesamtbetrag EUR	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Vorjahr	348.491,14 377.228,98	348.491,14 377.228,98
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht Vorjahr	0,00 35.000,00	0,00 35.000,00
<i>davon aus Lieferungen und Leistungen</i> <i>Vorjahr</i>	<i>0,00</i> <i>35.000,00</i>	<i>0,00</i> <i>35.000,00</i>
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände Vorjahr	119.157,71 145.811,76	119.157,71 145.811,76
Summe Forderungen Vorjahr	467.648,85 558.040,74	467.648,85 558.040,74

#### Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

Der Posten "Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" setzt sich wie folgt zusammen:

<b>sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände</b>	30.06.2014 EUR	30.06.2013 EUR
Verrechnungskonto Banken/Kassen	1.500,00	0,00
Lohn- und Gehaltsvorschüsse	540,00	2.700,00
Sonstige Forderungen	107.018,55	114.618,59
Verr. Löhne u. Gehälter	10.099,16	8.493,17
Kautionen Miete	0,00	20.000,00
	<u>119.157,71</u>	<u>145.811,76</u>

## Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

<b>sonstige Rückstellungen</b>	30.06.2014	30.06.2013
	EUR	EUR
Rückstellung JA/Abschlussprüfer	10.680,00	9.480,00
Rückstellung f offene Urlaube	25.500,00	20.600,00
Rückstellungen sonstige	0,00	10.000,00
Rückstellung GPLA	44.983,00	0,00
Rückstellung Med Uni	34.080,00	0,00
Rückstellung diverse Projekte	0,00	4.580,50
	<u>115.243,00</u>	<u>44.660,50</u>

## Verbindlichkeiten

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr
	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	187.580,46	187.580,46
Vorjahr	110.057,30	110.057,30
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	187.581,16	187.581,16
Vorjahr	168.651,51	168.651,51
sonstige Verbindlichkeiten	510.186,69	510.186,69
Vorjahr	266.607,72	266.607,72
<i>davon aus Steuern</i>	<i>6.143,30</i>	<i>6.143,30</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>4.906,44</i>	<i>4.906,44</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>34.908,15</i>	<i>34.908,15</i>
<i>Vorjahr</i>	<i>19.165,69</i>	<i>19.165,69</i>
Summe Verbindlichkeiten	<u>885.348,31</u>	<u>885.348,31</u>
Vorjahr	<u>545.316,53</u>	<u>545.316,53</u>

### Sonstige Verbindlichkeiten

Die "sonstigen Verbindlichkeiten" setzen sich wie folgt zusammen:

<b>sonstige Verbindlichkeiten</b>	30.06.2014	30.06.2013
	EUR	EUR
Verr Kto BÜBÖ NIG	9.823,04	8.360,05
Verrechnung Medizinausgliederung	4.634,96	4.634,96
Telebanking Verrechnungskonto	16.991,03	0,00
Werbeabgabe 5%	884,54	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	14.639,09	32.800,68
Verbindlkt. Honorarempfänger	187.444,58	169.866,18
Verbindlkt. GFG DN	22.866,40	23.426,25
Verrechnung Stadtkasse	158,00	100,00
Verbindlichkeit Lohnabgaben	5.100,76	4.806,44
Verbindlichkeit GPLA Prüfung	209.138,67	0,00
Sozialversicherungsanstalten	34.112,31	18.376,62
MVK Verrechnung	795,84	789,07
Kautionen Schlüssel	3.597,47	3.447,47
	<u>510.186,69</u>	<u>266.607,72</u>

### GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

#### Aufgliederung der Aufwendungen für Abfertigungen:

	2013/2014	2012/2013
	EUR	EUR
Abfertigungsaufwand	<u>5.400,00</u>	<u>6.700,00</u>

## 3. Sonstige Pflichtangaben

### Angaben über Beteiligungsunternehmen

Gemäß § 238 Z 2 UGB wird über nachstehende Unternehmen berichtet:

Firmenname	Firmensitz	Eigenkapital	Anteil in %	Letztes Ergebnis	Bilanzstichtag
FACULTAS Verlags- und Buchhandels AG	Wien	9.857.544,37	50,0	86.363,92	31.07.2013

### Zahl der Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer gegliedert nach Arbeitern und Angestellten beträgt (§ 239 Abs. 1 Z 1 UGB):

	2013/2014	2012/2013
Arbeiter	1	1
Angestellte	9	9
Gesamt	10	10

### Aufstellung über alle auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer

	<u>Beträge in EUR</u>
Prüfung des Jahresabschlusses	6.000,00

### Angaben zu den Mitgliedern des Vorstandes

Lucia Grabetz, Vorsitzende (bis 7. Oktober 2014)  
Camila del Pilar Garfias, Vorsitzende (ab 23. Oktober 2014)  
Catherina Schneider, 1. stellvertretende Vorsitzende  
Stephanie Marx, 2. stellvertretende Vorsitzende  
Florian Soltic, Wirtschaftsreferent

Wien, im Jänner 2015

.....  
Datum, Unterschrift des Geschäftsführers/  
der Geschäftsführer

	Entwicklung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten				Stand 30.06.2014 EUR	Entwicklung der Abschreibungen				Stand 30.06.2014 EUR	Buchwerte	
	Stand 01.07.2013 EUR	Zugang EUR	Umbuchung EUR	Abgang EUR		Stand 01.07.2013 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Zuschreibung EUR		Stand 30.06.2013 EUR	Stand 30.06.2014 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>												
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>												
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile												
Homepagegestaltung	0,00	6.840,00	0,00	0,00	6.840,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.840,00
2. Geschäfts-(Firmen-)wert												
Software UV	16.201,23	0,00	0,00	5.857,23	10.344,00	16.201,23	0,00	5.857,23	0,00	10.344,00	0,00	0,00
Software Jus	1.277,23	0,00	0,00	1.277,23	0,00	1.277,23	0,00	1.277,23	0,00	0,00	0,00	0,00
	17.478,46	0,00	0,00	7.134,46	10.344,00	17.478,46	0,00	7.134,46	0,00	10.344,00	0,00	0,00
	17.478,46	6.840,00	0,00	7.134,46	17.184,00	17.478,46	0,00	7.134,46	0,00	10.344,00	0,00	6.840,00
<b>II. Sachanlagen</b>												
1. Einbauten in fremden Gebäuden												
baul.Investition i.fremde Gebäude	242.380,11	4.008,00	0,00	242.380,11	4.008,00	200.261,11	3.008,36	203.069,07	0,00	200,40	42.119,00	3.807,60
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung												
Anlagen EDV Hardware UV	6.639,59	1.504,87	0,00	0,00	8.144,46	3.447,19	1.800,90	0,00	0,00	5.248,09	3.192,40	2.896,37
Betriebs- und Geschäftsausstattung	57.993,33	433,89	0,00	10.893,69	47.533,53	34.656,82	6.207,96	9.367,08	0,00	31.497,70	23.336,51	16.035,83
UV Referate Einrichtungen	12.511,03	0,00	0,00	10.164,12	2.346,91	12.332,85	178,18	10.164,12	0,00	2.346,91	178,18	0,00
Einrichtung Ernährungswissenschaften	2.577,72	1.662,57	0,00	1.835,72	2.404,57	2.206,72	280,51	1.835,72	0,00	651,51	371,00	1.753,06
Einrichtung Evang.Theol.	2.984,28	0,00	0,00	1.934,28	1.050,00	2.984,28	0,00	1.934,28	0,00	1.050,00	0,00	0,00
Einrichtung WIN	1.812,67	0,00	0,00	1.812,67	0,00	1.812,67	0,00	1.812,67	0,00	0,00	0,00	0,00
Einrichtung JUS	2.991,76	0,00	0,00	2.675,76	316,00	2.991,76	0,00	2.675,76	0,00	316,00	0,00	0,00
Einrichtung Gewi	13.825,93	884,11	0,00	7.114,82	7.595,22	12.971,33	516,92	7.114,82	0,00	6.373,43	854,60	1.221,79
Einrichtung Nawi	2.716,99	0,00	0,00	2.716,99	0,00	2.716,99	0,00	2.716,99	0,00	0,00	0,00	0,00
Einrichtung Hus	986,17	0,00	0,00	986,17	0,00	986,17	0,00	986,17	0,00	0,00	0,00	0,00
Einrichtung Winf	544,32	0,00	0,00	544,32	0,00	544,32	0,00	544,32	0,00	0,00	0,00	0,00
Einrichtung Astronomie	5.047,00	0,00	0,00	4.300,00	747,00	4.748,20	149,40	4.300,00	0,00	597,60	298,80	149,40
EDV-Anlage, Referate/UV	79.631,91	0,00	0,00	63.249,24	16.382,67	79.631,91	0,00	63.249,24	0,00	16.382,67	0,00	0,00
EDV FV Lebenswissenschaft	11.542,16	0,00	0,00	0,00	11.542,16	7.540,76	1.551,81	0,00	0,00	9.092,57	4.001,40	2.449,59
EDV Kath. Theol.	21.483,28	0,00	0,00	20.274,28	1.209,00	21.483,28	0,00	20.274,28	0,00	1.209,00	0,00	0,00
EDV Evang Theol.	5.461,41	0,00	0,00	4.821,51	639,90	4.928,16	213,30	4.821,51	0,00	319,95	533,25	319,95
EDV Win	14.739,95	0,00	0,00	13.718,28	1.021,67	14.356,83	255,42	13.718,28	0,00	893,97	383,12	127,70
EDV Jus	52.782,30	0,00	0,00	36.972,47	15.809,83	40.856,51	3.123,40	35.872,77	0,00	8.107,14	11.925,79	7.702,69
EDV Gewi	16.487,32	579,69	0,00	14.448,04	2.618,97	16.487,32	72,46	14.448,04	0,00	2.111,74	0,00	507,23
EDV Nawi	17.493,26	0,00	0,00	17.493,26	0,00	17.493,26	0,00	17.493,26	0,00	0,00	0,00	0,00
EDV Hus	23.106,78	0,00	0,00	23.106,78	0,00	23.106,78	0,00	23.106,78	0,00	0,00	0,00	0,00
EDV VWL	3.534,89	615,24	0,00	1.821,37	2.328,76	3.025,67	431,04	1.640,65	0,00	1.816,06	509,22	512,70
EDV Statistik	1.234,58	0,00	0,00	1.234,58	0,00	1.234,58	0,00	1.234,58	0,00	0,00	0,00	0,00
EDV Winf	7.614,88	0,00	0,00	7.614,88	0,00	7.614,88	0,00	7.614,88	0,00	0,00	0,00	0,00
EDV Dolmetsch	3.420,62	0,00	0,00	3.420,62	0,00	3.420,62	0,00	3.420,62	0,00	0,00	0,00	0,00

	Entwicklung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen				Buchwerte		
	Stand	Zugang	Umbuchung	Abgang	Stand	Stand	Zugang	Abgang	Zuschreibung	Stand	Stand	
	01.07.2013				30.06.2014	01.07.2013				30.06.2014	30.06.2013	30.06.2014
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
EDV Psychologie	1.838,96	0,00	0,00	882,34	956,62	1.838,96	0,00	882,34	0,00	956,62	0,00	0,00
EDV Geschichte	9.341,74	0,00	0,00	5.696,11	3.645,63	9.341,74	0,00	5.696,11	0,00	3.645,63	0,00	0,00
EDV Thewi	5.289,33	678,32	0,00	4.811,02	1.156,63	5.289,33	113,05	4.811,02	0,00	591,36	0,00	565,27
EDV Geographie	4.300,45	0,00	0,00	2.920,79	1.379,66	4.300,45	0,00	2.920,79	0,00	1.379,66	0,00	0,00
EDV Germanistik	7.638,75	0,00	0,00	6.047,65	1.591,10	7.638,75	0,00	6.047,65	0,00	1.591,10	0,00	0,00
EDV Sportwissenschaft	1.816,24	731,38	0,00	1.097,44	1.450,18	1.456,84	361,50	1.097,44	0,00	720,90	359,40	729,28
EDV IBW/BW	4.355,99	0,00	0,00	1.113,60	3.242,39	2.977,62	551,35	1.113,60	0,00	2.415,37	1.378,37	827,02
EDV KOA	806,02	2.711,61	0,00	806,02	2.711,61	806,01	135,59	806,02	0,00	135,58	0,01	2.576,03
EDV Biologie	6.501,35	1.358,58	0,00	4.592,11	3.267,82	6.286,24	333,99	4.592,11	0,00	2.028,12	215,11	1.239,70
EDV Ernährung	10.170,78	0,00	0,00	4.466,25	5.704,53	7.872,49	652,85	4.466,25	0,00	4.059,09	2.298,29	1.645,44
EDV Pädagogik	2.775,28	0,00	0,00	2.345,28	430,00	2.560,28	107,50	2.345,28	0,00	322,50	215,00	107,50
EDV Kunstgeschichte	3.657,33	0,00	0,00	3.657,33	0,00	3.657,33	0,00	3.657,33	0,00	0,00	0,00	0,00
EDV Musikwissenschaft	999,15	0,00	0,00	435,31	563,84	646,75	140,96	435,31	0,00	352,40	352,40	211,44
EDV Chemie	980,36	0,00	0,00	980,36	0,00	980,36	0,00	980,36	0,00	0,00	0,00	0,00
EDV Publizistik	2.660,26	0,00	0,00	2.660,26	0,00	2.660,26	0,00	2.660,26	0,00	0,00	0,00	0,00
EDV ÖH-neu	9.829,91	0,00	0,00	9.829,91	0,00	9.829,91	0,00	9.829,91	0,00	0,00	0,00	0,00
EDV Philosophie	2.444,63	0,00	0,00	1.787,03	657,60	2.444,63	0,00	1.787,03	0,00	657,60	0,00	0,00
EDV Ur-Frühgeschichte	1.190,18	0,00	0,00	507,18	683,00	1.190,18	0,00	507,18	0,00	683,00	0,00	0,00
EDV Pharmazie	6.282,04	0,00	0,00	3.442,88	2.839,16	5.500,18	500,69	3.442,88	0,00	2.557,99	781,86	281,17
EDV Archäologie	490,00	0,00	0,00	490,00	0,00	490,00	0,00	490,00	0,00	0,00	0,00	0,00
EDV Astronomie	2.282,80	0,00	0,00	2.282,80	0,00	2.282,80	0,00	2.282,80	0,00	0,00	0,00	0,00
EDV Ostasienwissenschaften	1.146,54	0,00	0,00	1.146,54	0,00	1.146,54	0,00	1.146,54	0,00	0,00	0,00	0,00
EDV Bücherbörse	1.218,72	0,00	0,00	1.218,72	0,00	1.218,72	0,00	1.218,72	0,00	0,00	0,00	0,00
EDV Afrikanistik	699,90	0,00	0,00	699,90	0,00	699,90	0,00	699,90	0,00	0,00	0,00	0,00
EDV Informatik	3.700,96	3.358,18	0,00	1.291,36	5.767,78	3.700,96	335,82	1.291,36	0,00	2.745,42	0,00	3.022,36
EDV Dr. Win	805,32	0,00	0,00	805,32	0,00	805,32	0,00	805,32	0,00	0,00	0,00	0,00
EDV Dr. Jus	3.979,21	0,00	0,00	0,00	3.979,21	1.716,72	829,08	0,00	0,00	2.545,80	2.262,49	1.433,41
EDV Translation	1.274,78	473,30	0,00	0,00	1.748,08	1.274,78	78,88	0,00	0,00	1.353,66	0,00	394,42
EDV Romanistik	4.846,46	1.708,80	0,00	0,00	6.555,26	2.305,76	1.131,70	0,00	0,00	3.437,46	2.540,70	3.117,80
Einrichtung Kunstgeschichte	656,80	0,00	0,00	0,00	656,80	333,88	65,68	0,00	0,00	399,56	322,92	257,24
Einrichtung Publizistik	1.530,20	0,00	0,00	1.530,20	0,00	1.530,20	0,00	1.530,20	0,00	0,00	0,00	0,00
Einrichtung ÖH-neu	704,20	0,00	0,00	704,20	0,00	704,20	0,00	704,20	0,00	0,00	0,00	0,00
Einrichtung Romanistik	1.155,75	0,00	0,00	556,75	599,00	931,13	149,75	556,75	0,00	524,13	224,62	74,87
Einrichtung Musikwissen	507,98	0,00	0,00	507,98	0,00	507,98	0,00	507,98	0,00	0,00	0,00	0,00
Einrichtung Physik	479,42	0,00	0,00	479,42	0,00	479,42	0,00	479,42	0,00	0,00	0,00	0,00
Einrichtung BWL/IBW	1.895,90	616,00	0,00	1.895,90	616,00	1.026,95	312,79	1.216,54	0,00	123,20	868,95	492,80
EDV	510,53	0,00	0,00	510,53	0,00	510,53	0,00	510,53	0,00	0,00	0,00	0,00
EDV Soziologie	1.369,69	0,00	0,00	0,00	1.369,69	1.301,45	68,24	0,00	0,00	1.369,69	68,24	0,00
EDV Physik	1.083,90	0,00	0,00	399,90	684,00	1.083,90	0,00	399,90	0,00	684,00	0,00	0,00
EDV	495,60	0,00	0,00	495,60	0,00	495,60	0,00	495,60	0,00	0,00	0,00	0,00
EDV BüBö NIG	1.018,80	0,00	0,00	0,00	1.018,80	1.018,80	0,00	0,00	0,00	1.018,80	0,00	0,00
EDV LA-Psychologie	1.313,28	0,00	0,00	891,60	421,68	1.243,00	70,28	891,60	0,00	421,68	70,28	0,00
EDV Ägyptologie	595,46	0,00	0,00	595,46	0,00	595,46	0,00	595,46	0,00	0,00	0,00	0,00
EDV Komperatistik	651,90	0,00	0,00	0,00	651,90	651,90	0,00	0,00	0,00	651,90	0,00	0,00

	Entwicklung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand	Zugang	Umbuchung	Abgang	Stand	Stand	Zugang	Abgang	Zuschreibung	Stand	Stand	Stand
	01.07.2013				30.06.2014	01.07.2013				30.06.2014	30.06.2013	30.06.2014
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
EDV Mathematik	4.101,77	0,00	0,00	1.615,75	2.486,02	4.101,77	0,00	1.615,75	0,00	2.486,02	0,00	0,00
EDV FV SOWI	2.372,68	0,00	0,00	2.372,68	0,00	2.372,68	0,00	2.372,68	0,00	0,00	0,00	0,00
EDV Molekulare Biologie	715,99	0,00	0,00	715,99	0,00	715,99	0,00	715,99	0,00	0,00	0,00	0,00
EDV Erdwissenschaften	481,20	0,00	0,00	0,00	481,20	481,20	0,00	0,00	0,00	481,20	0,00	0,00
Einrichtung STV Ernährungswissensch	477,60	2.890,00	0,00	0,00	3.367,60	477,60	144,50	0,00	0,00	622,10	0,00	2.745,50
Einrichtung Stv Biologie	4.560,00	599,00	0,00	0,00	5.159,00	1.824,00	515,90	0,00	0,00	2.339,90	2.736,00	2.819,10
GWG-Geschäftsausstattung	0,00	8.262,12	0,00	8.262,12	0,00	0,00	8.262,12	8.262,12	0,00	0,00	0,00	0,00
Einrichtung FV SOWI	775,90	0,00	0,00	775,90	0,00	775,90	0,00	775,90	0,00	0,00	0,00	0,00
Einrichtung STV Powi	499,00	0,00	0,00	0,00	499,00	499,00	0,00	0,00	0,00	499,00	0,00	0,00
Einrichtung STV Geographie	664,54	0,00	0,00	0,00	664,54	664,54	0,00	0,00	0,00	664,54	0,00	0,00
geringwertige Wirtschaftsgüter EDV	0,00	16.440,23	0,00	16.440,23	0,00	0,00	16.440,23	16.440,23	0,00	0,00	0,00	0,00
Einrichtung Stv. Informatik	1.230,80	0,00	0,00	751,18	479,62	931,04	119,91	751,18	0,00	299,77	299,76	179,85
Einrichtung KOA	799,00	0,00	0,00	799,00	0,00	466,09	133,17	599,26	0,00	0,00	332,91	0,00
Einrichtung FV Lewi	1.492,99	3.852,85	0,00	0,00	5.345,84	643,50	555,19	0,00	0,00	1.198,69	849,49	4.147,15
Einrichtung Stv Translation	999,00	0,00	0,00	0,00	999,00	999,00	0,00	0,00	0,00	999,00	0,00	0,00
Einrichtung Volkswirtschaft	422,00	0,00	0,00	422,00	0,00	263,75	105,50	369,25	0,00	0,00	158,25	0,00
Einrichtung FV Geowissenschaften	558,00	0,00	0,00	0,00	558,00	279,00	139,50	0,00	0,00	418,50	279,00	139,50
Einrichtung Stv Sportwissenschaft	1.094,72	0,00	0,00	0,00	1.094,72	328,41	218,94	0,00	0,00	547,35	766,31	547,37
Einrichtung Stv Pharmazie	2.408,90	2.650,00	0,00	0,00	5.058,90	362,38	494,88	0,00	0,00	857,26	2.046,52	4.201,64
Einrichtung Meteorologie	0,00	514,89	0,00	0,00	514,89	0,00	51,49	0,00	0,00	51,49	0,00	463,40
Einrichtung Int.Entwicklung	0,00	451,85	0,00	0,00	451,85	0,00	45,19	0,00	0,00	45,19	0,00	406,66
Einrichtung Chemie	0,00	2.866,00	0,00	0,00	2.866,00	0,00	286,60	0,00	0,00	286,60	0,00	2.579,40
EDV Vergl.Religionswissenschaften	650,40	0,00	0,00	0,00	650,40	650,40	0,00	0,00	0,00	650,40	0,00	0,00
EDV Politikwissenschaften	1.356,17	0,00	0,00	0,00	1.356,17	1.356,15	0,02	0,00	0,00	1.356,17	0,02	0,00
	512.117,64	55.843,48	0,00	359.889,75	208.071,37	447.106,47	48.234,14	356.150,87	0,00	139.189,74	65.011,17	68.881,63
	754.497,75	59.851,48	0,00	602.269,86	212.079,37	647.367,58	51.242,50	559.219,94	0,00	139.390,14	107.130,17	72.689,23
<b>III. Finanzanlagen</b>												
1. Beteiligungen												
Anteile a. verbundenen Unternehmen	72.672,83	0,00	0,00	0,00	72.672,83	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	72.672,83	72.672,83
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens												
Lebensversicherungen (Wertanlage)	69.500,00	0,00	0,00	0,00	69.500,00	-23.356,18	0,00	0,00	2.156,18	-25.512,36	92.856,18	95.012,36
	142.172,83	0,00	0,00	0,00	142.172,83	-23.356,18	0,00	0,00	2.156,18	-25.512,36	165.529,01	167.685,19
<b>SUMME ANLAGENSPIEGEL</b>	<b>914.149,04</b>	<b>66.691,48</b>	<b>0,00</b>	<b>609.404,32</b>	<b>371.436,20</b>	<b>641.489,86</b>	<b>51.242,50</b>	<b>566.354,40</b>	<b>2.156,18</b>	<b>124.221,78</b>	<b>272.659,18</b>	<b>247.214,42</b>

**Jahresabschluss der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2014/2015 - Anhang zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Anhang zu Personal- und Sachaufwänden der Organe und Referate gem. Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss

	Titel	Aufwände
1	<b>1. Studienbeiträge</b>	<b>0,00</b>
2	<b>2. Universitätsvertretung</b>	<b>1.551.844,79</b>
3	<b>2.1. Angestellte - Personalaufwand</b>	<b>216.018,33</b>
4	<b>2.2. Ausgaben nach Referaten und Arbeitsbereichen</b>	<b>845.304,87</b>
5	<b>2.2.1 Vorsitz</b>	<b>62.718,57</b>
6	Aufwandsentschädigungen	17.640,00
7	Personalaufwand	3.129,23
8	Sachaufwand	23.969,34
9	Werkverträge	17.980,00
10	<b>2.2.2. Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten</b>	<b>324.697,49</b>
11	Aufwandsentschädigungen	10.380,00
12	Personalaufwand	1.253,69
13	Sachaufwand	296.178,90
14	Werkverträge	11.570,25
15	<b>2.2.2.1 EDV - Sachaufwand</b>	<b>5.314,65</b>
16	<b>2.2.3. Referat für Bildungspolitik</b>	<b>24.869,73</b>
17	Aufwandsentschädigungen	23.590,00
18	Personalaufwand	82,39
19	Sachaufwand	1.197,34
20	Werkverträge	0,00
21	<b>2.2.4 Referat für Sozialpolitik</b>	<b>70.873,09</b>
22	Aufwandsentschädigungen	7.980,00
23	Personalaufwand	58.069,35
24	Sachaufwand	3.845,24
25	Werkverträge	978,50
26	<b>2.2.5. Referat für ausländische Studierende</b>	<b>20.666,33</b>
27	Aufwandsentschädigungen	19.110,00
28	Personalaufwand	0,00
29	Sachaufwand	796,33
30	Werkverträge	760,00
31	<b>2.2.6. Frauenreferat</b>	<b>39.055,25</b>
32	Aufwandsentschädigungen	15.960,00
33	Personalaufwand	317,39
34	Sachaufwand	7.853,86
35	Werkverträge	14.924,00
36	<b>2.2.7. Homobitransreferat</b>	<b>21.855,16</b>
37	Aufwandsentschädigungen	13.720,00
38	Personalaufwand	0,00
39	Sachaufwand	2.355,16
40	Werkverträge	5.780,00
41	<b>2.2.8. Referat für Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>193.296,98</b>
42	Aufwandsentschädigungen	14.770,00
43	Personalaufwand	0,00
44	Sachaufwand	1.853,89
45	Werkverträge	0,00
46	<b>2.2.8.1. Unique</b>	<b>176.673,09</b>
47	Aufwandsentschädigungen	15.400,00

**Jahresabschluss der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2014/2015 - Anhang zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Anhang zu Personal- und Sachaufwänden der Organe und Referate gem. Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss

	Titel	Aufwände
48	Personalaufwand	0,00
49	Sachaufwand	135.292,25
50	Werkverträge	25.980,84
51	<b>2.2.9. Referat für Aus- und Fortbildung und Organisation</b>	<b>22.191,79</b>
52	Aufwandsentschädigungen	15.680,00
53	Personalaufwand	0,00
54	Sachaufwand	6.111,79
55	Werkverträge	400,00
56	<b>2.2.10 Referat für Internationales</b>	<b>8.401,90</b>
57	Aufwandsentschädigungen	7.070,00
58	Personalaufwand	0,00
59	Sachaufwand	1.331,90
60	Werkverträge	0,00
61	<b>2.2.11. Alternativreferat</b>	<b>16.467,52</b>
62	Aufwandsentschädigungen	15.960,00
63	Personalaufwand	0,00
64	Sachaufwand	507,52
65	Werkverträge	0,00
66	<b>2.2.12. Kulturreferat</b>	<b>9.851,01</b>
67	Aufwandsentschädigungen	7.980,00
68	Personalaufwand	0,00
69	Sachaufwand	951,01
70	Werkverträge	920,00
71	<b>2.2.13. Referat für Arbeiter_innen-Kinder</b>	<b>4.649,11</b>
72	Aufwandsentschädigungen	4.200,00
73	Personalaufwand	
74	Sachaufwand	159,63
75	Werkverträge	289,48
76	<b>2.2.14. Referat für Barrierefreiheit</b>	<b>8.488,40</b>
77	Aufwandsentschädigungen	7.700,00
78	Personalaufwand	0,00
79	Sachaufwand	500,40
80	Werkverträge	288,00
81	<b>2.2.15. Referat für Antifaschistische Arbeit</b>	<b>17.222,54</b>
82	Aufwandsentschädigungen	15.960,00
83	Personalaufwand	0,00
84	Sachaufwand	662,54
85	Werkverträge	600,00
86	<b>2.3. Projekte, Beratung, Subventionen</b>	<b>490.521,59</b>
87	<b>2.3.1. Projekte</b>	<b>335.617,82</b>
88	<b>Projekttopf allgemein</b>	<b>101.255,02</b>
89	Personalaufwand	0,00
90	Sachaufwand	69.301,38
91	Werkverträge	31.953,64
92	<b>Projekttopf frauenspezifisch</b>	<b>55.060,24</b>
93	Personalaufwand	0,00
94	Sachaufwand	26.467,89

**Jahresabschluss der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2014/2015 - Anhang zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Anhang zu Personal- und Sachaufwänden der Organe und Referate gem. Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss

	Titel	Aufwände
95	Werkverträge	28.592,35
96	<b>Koordinationsausschuss</b>	<b>18.398,70</b>
97	Personalaufwand	0,00
98	Sachaufwand	13.798,70
99	Werkverträge	4.600,00
100	<b>Sondertopf nicht gewählte STVen</b>	<b>1.205,70</b>
101	Personalaufwand	0,00
102	Sachaufwand	1.205,70
103	Werkverträge	0,00
104	<b>Inskriptionsberatung</b>	<b>8.777,18</b>
105	Personalaufwand	3.972,69
106	Sachaufwand	1.589,99
107	Werkverträge	3.214,50
108	<b>Projektreserve/Budgetreserve/Budgethärtefond</b>	<b>27.950,89</b>
109	Personalaufwand	0,00
110	Sachaufwand	27.950,89
111	Werkverträge	
112	<b>Weitere Projekte</b>	<b>122.970,09</b>
113	Neue Website der ÖH Uni Wien - Werkvertrag	6.840,00
114	Facultas-Kopierpickerl (Gewinnausschüttung Facultas EUR 40.000,-)	-5.904,74
115	Fördertopf queerfeministischer Arbeiten - Sachaufwand	54.888,00
116	Sonderprojekttopf allgemein - Sachaufwand	13.290,65
117	Sonderprojekttopf frauenspezifisch - Sachaufwand	3.371,06
118	AntiRa-Sozialtopf - Sachaufwand	29.691,00
119	Studibeisl	20.794,12
120	<b>2.3.2. Beratung</b>	<b>37.944,08</b>
121	Personalaufwand	19.791,62
122	Sachaufwand	563,46
123	Werkverträge	17.589,00
124	<b>2.3.3. Mensenpickerl-Aktion - Sachaufwand</b>	<b>49.630,48</b>
125	<b>2.3.4. Deutschkurse</b>	<b>36.724,38</b>
126	Personalaufwand	35.699,99
127	Sachaufwand	874,39
128	Werkverträge	150,00
129	<b>2.3.6. Autonome Bücherbörse NIG</b>	<b>30.604,83</b>
130	Personalaufwand	29.909,09
131	Sachaufwand	695,74
132	Werkverträge	0,00
133		
134	<b>3. Fakultäts- und Zentrumsvertretungen</b>	<b>245.327,62</b>
135	<b>3.1. Katholisch-Theologische Fakultät</b>	<b>7.553,25</b>
136	Aufwandsentschädigungen	2.700,00
137	Personalaufwand	2.129,24
138	Sachaufwand	1.924,01
139	Werkverträge	800,00
140	<b>3.2. Evangelisch-Theol. Fakultät</b>	<b>5.499,91</b>
141	Aufwandsentschädigungen	2.835,00

**Jahresabschluss der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2014/2015 - Anhang zur Gewinn- und Verlustrechnung**
**Anhang zu Personal- und Sachaufwänden der Organe und Referate gem. Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss**

	Titel	Aufwände
142	Personalaufwand	730,78
143	Sachaufwand	1.934,13
144	Werkverträge	0,00
145	<b>3.3. Rechtswissenschaftliche Fakultät</b>	<b>60.289,52</b>
146	Aufwandsentschädigungen	13.800,00
147	Personalaufwand	10.274,11
148	Sachaufwand	31.315,41
149	Werkverträge	4.900,00
150	<b>3.4. Fakultät für Wirtschaftswissenschaften</b>	<b>4.236,61</b>
151	Aufwandsentschädigungen	0,00
152	Personalaufwand	83,59
153	Sachaufwand	3.123,02
154	Werkverträge	1.030,00
155	<b>3.5. Fakultät für Informatik</b>	<b>3.235,00</b>
156	Aufwandsentschädigungen	0,00
157	Personalaufwand	0,00
158	Sachaufwand	0,00
159	Werkverträge	3.235,00
160	<b>3.6. Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät</b>	<b>6.250,53</b>
161	Aufwandsentschädigungen	1.400,00
162	Personalaufwand	0,00
163	Sachaufwand	4.700,53
164	Werkverträge	150,00
165	<b>3.7. Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät</b>	<b>83.749,36</b>
166	Aufwandsentschädigungen	6.760,00
167	Personalaufwand	2.950,60
168	Sachaufwand	46.644,76
169	Werkverträge	27.394,00
170	<b>3.8. Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaften</b>	<b>10.036,28</b>
171	Aufwandsentschädigungen	0,00
172	Personalaufwand	3.917,96
173	Sachaufwand	3.304,32
174	Werkverträge	2.814,00
175	<b>3.9. Fakultät für Psychologie</b>	<b>8.843,05</b>
176	Aufwandsentschädigungen	0,00
177	Personalaufwand	858,18
178	Sachaufwand	3.733,40
179	Werkverträge	4.251,47
180	<b>3.10. Fakultät für Sozialwissenschaften</b>	<b>23.414,97</b>
181	Aufwandsentschädigungen	0,00
182	Personalaufwand	4.113,42
183	Sachaufwand	17.106,55
184	Werkverträge	2.195,00
185	<b>3.11. Fakultät für Mathematik</b>	<b>2.082,28</b>
186	Aufwandsentschädigungen	0,00
187	Personalaufwand	692,53
188	Sachaufwand	1.389,75

**Jahresabschluss der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2014/2015 - Anhang zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Anhang zu Personal- und Sachaufwänden der Organe und Referate gem. Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss

	Titel	Aufwände
189	Werkverträge	0,00
190	<b>3.12. Fakultät für Physik</b>	<b>2.785,91</b>
191	Aufwandsentschädigungen	0,00
192	Personalaufwand	0,00
193	Sachaufwand	1.935,91
194	Werkverträge	850,00
195	<b>3.13. Fakultät für Chemie</b>	<b>0,00</b>
196	Aufwandsentschädigungen	0,00
197	Personalaufwand	0,00
198	Sachaufwand	0,00
199	Werkverträge	0,00
200	<b>3.14. Fakultät für Geowissenschaften, Geogr. U. Astronomie - Sachaufwand</b>	<b>1.317,12</b>
201	Aufwandsentschädigungen	0,00
202	Personalaufwand	0,00
203	Sachaufwand	1.317,12
204	Werkverträge	0,00
205	<b>3.15. Fakultät für Lebenswissenschaft</b>	<b>16.903,73</b>
206	Aufwandsentschädigungen	2.250,00
207	Personalaufwand	954,99
208	Sachaufwand	12.956,74
209	Werkverträge	742,00
210	<b>3.16. Zentrum für Translationswissenschaft</b>	<b>0,00</b>
211	Aufwandsentschädigungen	0,00
212	Personalaufwand	0,00
213	Sachaufwand	0,00
214	Werkverträge	0,00
215	<b>3.17. Zentrum für Sportwissenschaft und Universitätssport</b>	<b>437,12</b>
216	Aufwandsentschädigungen	0,00
217	Personalaufwand	0,00
218	Sachaufwand	437,12
219	Werkverträge	0,00
220	<b>3.18. Zentrum für Molekulare Biologie</b>	<b>500,00</b>
221	Aufwandsentschädigungen	0,00
222	Personalaufwand	0,00
223	Sachaufwand	500,00
224	Werkverträge	0,00
225	<b>3.19. Zentrum für LehrerInnenbildung</b>	<b>8.192,98</b>
226	Aufwandsentschädigungen	0,00
227	Personalaufwand	2.246,99
228	Sachaufwand	2.045,99
229	Werkverträge	3.900,00
230		
231	<b>4. Studienvertretungen</b>	<b>463.809,75</b>
232	<b>Katholisch-theologische Fakultät</b>	<b>990,11</b>
233	<b>Katholische Theologie</b>	<b>0,00</b>
234	<b>Katholische Religionspädagogik</b>	<b>0,00</b>
235	<b>Doktoratsstudium der Theologie (080)</b>	<b>0,00</b>

**Jahresabschluss der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2014/2015 - Anhang zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Anhang zu Personal- und Sachaufwänden der Organe und Referate gem. Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss

	Titel	Aufwände
236	<b>IDS Vergleichende Religionswissenschaften</b>	<b>990,11</b>
237	Aufwandsentschädigungen	0,00
238	Personalaufwand	628,37
239	Sachaufwand	361,74
240	Werkverträge	0,00
241	<b>Rechtswissenschaftliche Fakultät</b>	<b>8.414,98</b>
242	<b>Rechtswissenschaften</b>	<b>2.500,00</b>
243	Aufwandsentschädigungen	0,00
244	Personalaufwand	2.213,54
245	Sachaufwand	286,46
246	Werkverträge	0,00
247	<b>Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften (083)</b>	<b>5.914,98</b>
248	Aufwandsentschädigungen	0,00
249	Personalaufwand	911,47
250	Sachaufwand	5.003,51
251	Werkverträge	0,00
252	<b>Fakultät für Wirtschaftswissenschaften</b>	<b>22.899,60</b>
253	<b>Statistik</b>	<b>3.257,52</b>
254	Aufwandsentschädigungen	0,00
255	Personalaufwand	1.293,76
256	Sachaufwand	1.963,76
257	Werkverträge	0,00
258	<b>Volkswirtschaft</b>	<b>3.860,79</b>
259	Aufwandsentschädigungen	0,00
260	Personalaufwand	1.697,66
261	Sachaufwand	2.163,13
262	Werkverträge	0,00
263	<b>(Intern.) Betriebswirtschaftslehre</b>	<b>15.781,29</b>
264	Aufwandsentschädigungen	0,00
265	Personalaufwand	348,60
266	Sachaufwand	12.432,69
267	Werkverträge	3.000,00
268	<b>Doktoratsstudium der WIWI (084)</b>	<b>0,00</b>
269	Aufwandsentschädigungen	0,00
270	Personalaufwand	0,00
271	Sachaufwand	0,00
272	Werkverträge	0,00
273	<b>Fakultät für Informatik</b>	<b>7.761,78</b>
274	<b>Informatik</b>	<b>7.761,78</b>
275	Aufwandsentschädigungen	0,00
276	Personalaufwand	256,18
277	Sachaufwand	4.365,60
278	Werkverträge	3.140,00
279	<b>Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät</b>	<b>49.283,02</b>
280	<b>Ägyptologie</b>	<b>756,69</b>
281	Aufwandsentschädigungen	0,00
282	Personalaufwand	269,53

**Jahresabschluss der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2014/2015 - Anhang zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Anhang zu Personal- und Sachaufwänden der Organe und Referate gem. Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss

	Titel	Aufwände
283	Sachaufwand	487,16
284	Werkverträge	0,00
285	<b>Alte Geschichte</b>	<b>1.268,13</b>
286	Aufwandsentschädigungen	0,00
287	Personalaufwand	18,00
288	Sachaufwand	1.150,13
289	Werkverträge	100,00
290	<b>Byzantinistik</b>	<b>832,85</b>
291	Aufwandsentschädigungen	0,00
292	Personalaufwand	0,00
293	Sachaufwand	832,85
294	Werkverträge	0,00
295	<b>Doktoratsstudium der Gewi/HuS (092)</b>	<b>11.814,17</b>
296	Aufwandsentschädigungen	0,00
297	Personalaufwand	1.479,33
298	Sachaufwand	8.901,84
299	Werkverträge	1.433,00
300	<b>Geschichte</b>	<b>21.254,55</b>
301	Aufwandsentschädigungen	0,00
302	Personalaufwand	5.561,33
303	Sachaufwand	8.256,22
304	Werkverträge	7.437,00
305	<b>Judaistik</b>	<b>1.393,77</b>
306	Aufwandsentschädigungen	0,00
307	Personalaufwand	848,17
308	Sachaufwand	505,60
309	Werkverträge	40,00
310	<b>Klassische Archäologie</b>	<b>2.780,57</b>
311	Aufwandsentschädigungen	0,00
312	Personalaufwand	23,53
313	Sachaufwand	967,04
314	Werkverträge	1.790,00
315	<b>Kunstgeschichte</b>	<b>5.258,10</b>
316	Aufwandsentschädigungen	0,00
317	Personalaufwand	324,21
318	Sachaufwand	490,89
319	Werkverträge	4.443,00
320	<b>Ur- und Frühgeschichte</b>	<b>1.780,72</b>
321	Aufwandsentschädigungen	0,00
322	Personalaufwand	1.209,10
323	Sachaufwand	331,62
324	Werkverträge	240,00
325	<b>Europäische Ethnologie</b>	<b>2.143,47</b>
326	Aufwandsentschädigungen	0,00
327	Personalaufwand	1.369,91
328	Sachaufwand	773,56
329	Werkverträge	0,00

**Jahresabschluss der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2014/2015 - Anhang zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Anhang zu Personal- und Sachaufwänden der Organe und Referate gem. Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss

	Titel	Aufwände
330	<b>Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät</b>	<b>143.701,29</b>
331	<b>Afrikanistik</b>	<b>2.216,76</b>
332	Aufwandsentschädigungen	0,00
333	Personalaufwand	1.224,67
334	Sachaufwand	723,59
335	Werkverträge	268,50
336	<b>Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie (Orientalistik)*</b>	<b>0,00</b>
337	Aufwandsentschädigungen	0,00
338	Personalaufwand	0,00
339	Sachaufwand	0,00
340	Werkverträge	0,00
341	<b>Anglistik und Amerikanistik</b>	<b>13.002,37</b>
342	Aufwandsentschädigungen	0,00
343	Personalaufwand	5.853,69
344	Sachaufwand	1.689,18
345	Werkverträge	5.459,50
346	<b>Arabistik</b>	<b>1.000,55</b>
347	Aufwandsentschädigungen	0,00
348	Personalaufwand	433,01
349	Sachaufwand	443,54
350	Werkverträge	124,00
351	<b>Deutsche Philologie (Germanistik)</b>	<b>24.463,28</b>
352	Aufwandsentschädigungen	0,00
353	Personalaufwand	5.949,39
354	Sachaufwand	14.442,89
355	Werkverträge	4.071,00
356	<b>Finno-Ugristik</b>	<b>858,33</b>
357	Aufwandsentschädigungen	0,00
358	Personalaufwand	0,00
359	Sachaufwand	698,33
360	Werkverträge	160,00
361	<b>Japanologie</b>	<b>5.673,45</b>
362	Aufwandsentschädigungen	300,00
363	Personalaufwand	1.068,46
364	Sachaufwand	1.537,49
365	Werkverträge	2.767,50
366	<b>Klassische Philologie (Latein)</b>	<b>3.659,00</b>
367	Aufwandsentschädigungen	0,00
368	Personalaufwand	791,00
369	Sachaufwand	2.834,00
370	Werkverträge	34,00
371	<b>Musikwissenschaft</b>	<b>3.825,21</b>
372	Aufwandsentschädigungen	0,00
373	Personalaufwand	2.873,08
374	Sachaufwand	952,13
375	Werkverträge	0,00
376	<b>Nederlandistik</b>	<b>291,82</b>

**Jahresabschluss der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2014/2015 - Anhang zur Gewinn- und Verlustrechnung**
**Anhang zu Personal- und Sachaufwänden der Organe und Referate gem. Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss**

	Titel	Aufwände
377	Aufwandsentschädigungen	0,00
378	Personalaufwand	0,00
379	Sachaufwand	291,82
380	Werkverträge	0,00
381	<b>Romanistik</b>	<b>26.681,98</b>
382	Aufwandsentschädigungen	0,00
383	Personalaufwand	4.329,01
384	Sachaufwand	10.714,57
385	Werkverträge	11.638,40
386	<b>Sinologie</b>	<b>3.327,22</b>
387	Aufwandsentschädigungen	0,00
388	Personalaufwand	0,00
389	Sachaufwand	1.667,22
390	Werkverträge	1.660,00
391	<b>Slawistik</b>	<b>7.741,24</b>
392	Aufwandsentschädigungen	0,00
393	Personalaufwand	2.617,97
394	Sachaufwand	3.828,27
395	Werkverträge	1.295,00
396	<b>Skandinavistik</b>	<b>3.482,85</b>
397	Aufwandsentschädigungen	0,00
398	Personalaufwand	1.628,68
399	Sachaufwand	798,92
400	Werkverträge	1.055,25
401	<b>Sprachwissenschaften</b>	<b>1.353,29</b>
402	Aufwandsentschädigungen	0,00
403	Personalaufwand	732,28
404	Sachaufwand	621,01
405	Werkverträge	0,00
406	<b>Theater- Film- und Medienwissenschaft</b>	<b>16.134,08</b>
407	Aufwandsentschädigungen	0,00
408	Personalaufwand	2.996,13
409	Sachaufwand	10.262,95
410	Werkverträge	2.875,00
411	<b>Südasienswissenschaften</b>	<b>1.165,32</b>
412	Aufwandsentschädigungen	0,00
413	Personalaufwand	818,86
414	Sachaufwand	279,96
415	Werkverträge	66,50
416	<b>Turkologie und Islamwissenschaften</b>	<b>0,00</b>
417	Aufwandsentschädigungen	0,00
418	Personalaufwand	0,00
419	Sachaufwand	0,00
420	Werkverträge	0,00
421	<b>Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik)</b>	<b>5.183,62</b>
422	Aufwandsentschädigungen	0,00
423	Personalaufwand	795,42

**Jahresabschluss der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2014/2015 - Anhang zur Gewinn- und Verlustrechnung**
**Anhang zu Personal- und Sachaufwänden der Organe und Referate gem. Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss**

	Titel	Aufwände
424	Sachaufwand	1.848,20
425	Werkverträge	2.540,00
426	<b>IDS Internationale Entwicklung</b>	<b>12.489,02</b>
427	Aufwandsentschädigungen	0,00
428	Personalaufwand	0,00
429	Sachaufwand	5.677,62
430	Werkverträge	6.811,40
431	<b>Genderstudies</b>	<b>1.647,12</b>
432	Aufwandsentschädigungen	0,00
433	Personalaufwand	397,12
434	Sachaufwand	800,00
435	Werkverträge	450,00
436	<b>Koreanologie</b>	<b>736,54</b>
437	Aufwandsentschädigungen	0,00
438	Personalaufwand	0,00
439	Sachaufwand	736,54
440	Werkverträge	0,00
441	<b>IDS Keltologie</b>	<b>3.087,00</b>
442	Aufwandsentschädigungen	0,00
443	Personalaufwand	0,00
444	Sachaufwand	3.087,00
445	Werkverträge	0,00
446	<b>Lehramt PP</b>	<b>3.784,70</b>
447	Aufwandsentschädigungen	0,00
448	Personalaufwand	1.168,90
449	Sachaufwand	202,80
450	Werkverträge	2.413,00
451	<b>Ostasienwissenschaften</b>	<b>1.896,54</b>
452	Aufwandsentschädigungen	0,00
453	Personalaufwand	1.397,05
454	Sachaufwand	99,49
455	Werkverträge	400,00
456	<b>Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft</b>	<b>24.666,15</b>
457	<b>Bildungswissenschaft (Pädagogik)</b>	<b>14.074,86</b>
458	Aufwandsentschädigungen	0,00
459	Personalaufwand	4.099,69
460	Sachaufwand	6.775,17
461	Werkverträge	3.200,00
462	<b>Philosophie</b>	<b>10.591,29</b>
463	Aufwandsentschädigungen	0,00
464	Personalaufwand	1.759,13
465	Sachaufwand	6.282,16
466	Werkverträge	2.550,00
467	<b>Fakultät für Psychologie</b>	<b>15.841,84</b>
468	<b>Psychologie</b>	<b>15.841,84</b>
469	Aufwandsentschädigungen	0,00
470	Personalaufwand	6.028,75

**Jahresabschluss der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2014/2015 - Anhang zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Anhang zu Personal- und Sachaufwänden der Organe und Referate gem. Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss

	Titel	Aufwände
471	Sachaufwand	7.046,09
472	Werkverträge	2.767,00
473	<b>Fakultät für Sozialwissenschaften</b>	<b>72.378,05</b>
474	<b>Pflegewissenschaft</b>	<b>0,00</b>
475	Aufwandsentschädigungen	0,00
476	Personalaufwand	0,00
477	Sachaufwand	0,00
478	Werkverträge	0,00
479	<b>Politikwissenschaft</b>	<b>24.743,18</b>
480	Aufwandsentschädigungen	0,00
481	Personalaufwand	5.976,30
482	Sachaufwand	4.402,88
483	Werkverträge	14.364,00
484	<b>Publizistik und Kommunikationswissenschaft</b>	<b>20.546,28</b>
485	Aufwandsentschädigungen	0,00
486	Personalaufwand	5.582,30
487	Sachaufwand	14.463,98
488	Werkverträge	500,00
489	<b>Soziologie</b>	<b>9.609,59</b>
490	Aufwandsentschädigungen	0,00
491	Personalaufwand	5.404,14
492	Sachaufwand	3.435,45
493	Werkverträge	770,00
494	<b>Kultur- und Sozialanthropologie</b>	<b>17.479,00</b>
495	Aufwandsentschädigungen	0,00
496	Personalaufwand	3.731,93
497	Sachaufwand	11.107,07
498	Werkverträge	2.640,00
499	<b>Fakultät für Mathematik</b>	<b>10.059,80</b>
500	<b>Mathematik</b>	<b>9.936,80</b>
501	Aufwandsentschädigungen	0,00
502	Personalaufwand	5.798,12
503	Sachaufwand	3.338,68
504	Werkverträge	800,00
505	<b>Doktoratsstudium Nawi (091)</b>	<b>123,00</b>
506	Aufwandsentschädigungen	0,00
507	Personalaufwand	0,00
508	Sachaufwand	123,00
509	Werkverträge	0,00
510	<b>Fakultät für Physik</b>	<b>7.368,21</b>
511	<b>Physik</b>	<b>7.368,21</b>
512	Aufwandsentschädigungen	0,00
513	Personalaufwand	764,62
514	Sachaufwand	5.953,59
515	Werkverträge	650,00
516	<b>Fakultät für Chemie</b>	<b>5.289,21</b>
517	<b>Chemie</b>	<b>5.289,21</b>

**Jahresabschluss der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2014/2015 - Anhang zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Anhang zu Personal- und Sachaufwänden der Organe und Referate gem. Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss

	Titel	Aufwände
518	Aufwandsentschädigungen	0,00
519	Personalaufwand	924,44
520	Sachaufwand	4.324,27
521	Werkverträge	40,50
522	<b>Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie</b>	<b>15.549,78</b>
523	<b>Astronomie</b>	<b>575,32</b>
524	Aufwandsentschädigungen	0,00
525	Personalaufwand	325,32
526	Sachaufwand	0,00
527	Werkverträge	250,00
528	<b>Erdwissenschaften</b>	<b>2.408,53</b>
529	Aufwandsentschädigungen	0,00
530	Personalaufwand	185,90
531	Sachaufwand	2.222,63
532	Werkverträge	0,00
533	<b>Geographie</b>	<b>5.018,78</b>
534	Aufwandsentschädigungen	0,00
535	Personalaufwand	2.785,98
536	Sachaufwand	1.832,80
537	Werkverträge	400,00
538	<b>Lehramt NaWi</b>	<b>5.994,04</b>
539	Aufwandsentschädigungen	0,00
540	Personalaufwand	3.661,08
541	Sachaufwand	2.038,96
542	Werkverträge	294,00
543	<b>Meteorologie und Geophysik</b>	<b>1.553,11</b>
544	Aufwandsentschädigungen	0,00
545	Personalaufwand	0,00
546	Sachaufwand	1.553,11
547	Werkverträge	0,00
548	<b>Fakultät für Lebenswissenschaft</b>	<b>56.574,87</b>
549	<b>Biologie</b>	<b>25.998,16</b>
550	Aufwandsentschädigungen	0,00
551	Personalaufwand	6.450,31
552	Sachaufwand	16.457,85
553	Werkverträge	3.090,00
554	<b>Ernährungswissenschaften</b>	<b>14.829,60</b>
555	Aufwandsentschädigungen	0,00
556	Personalaufwand	3.973,94
557	Sachaufwand	10.116,66
558	Werkverträge	739,00
559	<b>Pharmazie</b>	<b>15.747,11</b>
560	Aufwandsentschädigungen	0,00
561	Personalaufwand	4.664,28
562	Sachaufwand	8.592,83
563	Werkverträge	2.490,00
564	<b>Zentrum für Translationswissenschaft</b>	<b>10.487,87</b>

**Jahresabschluss der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2014/2015 - Anhang zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Anhang zu Personal- und Sachaufwänden der Organe und Referate gem. Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss

	Titel	Aufwände
565	<b>Übersetzen und Dolmetschen</b>	<b>10.487,87</b>
566	Aufwandsentschädigungen	0,00
567	Personalaufwand	5.749,26
568	Sachaufwand	4.488,61
569	Werkverträge	250,00
570	<b>Zentrum für Sportwissenschaft und Universitätssport</b>	<b>12.543,19</b>
571	<b>Sportwissenschaft</b>	<b>12.543,19</b>
572	Aufwandsentschädigungen	0,00
573	Personalaufwand	8.062,02
574	Sachaufwand	2.601,17
575	Werkverträge	1.880,00

## Jahresabschluss der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2014/2015 - Budget SOLL-IST-Vergleich

### Anhang zum Jahresabschluss gem. Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss

	Titel	Budget	KoRe	Abweichung	Nutzung	Anmerkungen
		JVA 01.03.2013	Verbucht	in Euro	in Prozent	
1	<b>1. Studienbeiträge: Verteilung auf Ebenen</b>					
2	Erhaltene Studienbeiträge	1.954.600,00	1.918.251,64	-36.348,36	98%	
3						
4	Universitätsvertretung	1.153.214,00	1.131.768,47	-21.445,53	98%	
5	Fakultätsvertretungen	215.006,00	211.007,68	-3.998,32	98%	
6	Studienvertretungen	586.380,00	575.475,49	-10.904,51	98%	
7						
8	<b>2. Universitätsvertretung</b>					
9	<b>2.1. Angestellte</b>	<b>222.664,00</b>	<b>216.018,33</b>	<b>-6.645,67</b>	<b>97%</b>	
10						
11	<b>2.2. Ausgaben nach Referaten</b>					
12	<b>2.2.1 Vorsitz</b>					
13	A) Aufwandsentschädigungen	17.990,00	17.640,00	-350,00	98%	
14	B) Sachaufwand	43.430,00	45.078,57	1.648,57	104%	
15	C) Erlöse §11-Mittel	-70.000,00	-67.345,00	2.655,00	96%	
16	<b>2.2.2. Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten</b>					
17	A) Aufwandsentschädigungen	12.180,00	10.380,00	-1.800,00	85%	
18	B) Sachaufwand	24.920,00	22.658,84	-2.261,16	91%	
19	C) Erlöse (Inserate, Verzinsung Finanzanlagen abzgl. KEST.)	-43.900,00	-52.295,37	-8.395,37	119%	
20	D) Personalkosten (Ablage Buchhaltung)	1.080,00	1.253,69	173,69	116%	
21	E) GPLA-Prüfung 2009-2013	0,00	209.138,67	209.138,67	0%	
22	F) GPLA Prüfung (Rückstellung 2014)	0,00	44.983,00	44.983,00	0%	
23	G) Prüfung Wiener DGA	0,00	-3.111,36	-3.111,36	0%	
24	H) Übergang Facultas Gewinnausschüttung (Rückstellung)	0,00	34.080,00	34.080,00	0%	
25	2.2.2.1 EDV	8.000,00	5.314,65	-2.685,35	66%	Sparsame Mittelverwendung
26	<b>2.2.3. Referat für Bildungspolitik</b>					

## Jahresabschluss der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2014/2015 - Budget SOLL-IST-Vergleich

### Anhang zum Jahresabschluss gem. Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss

	Titel	Budget	KoRe	Abweichung	Nutzung	Anmerkungen
		JVA 01.03.2013	Verbucht	in Euro	in Prozent	
27	A) Aufwandsentschädigungen	23.940,00	23.590,00	-350,00	99%	
28	B) Sachaufwand	7.000,00	1.279,73	-5.720,27	18%	
29	<b>2.2.4 Referat für Sozialpolitik</b>					
30	A) Personalkosten	65.372,00	58.069,35	-7.302,65	89%	
31	B) Aufwandsentschädigungen	7.980,00	7.980,00	0,00	100%	
32	C) Sachaufwand + D) Fortbildung BeraterInnen	7.000,00	4.823,74	-2.176,26	69%	Sparsame Mittelverwendung
33	<b>2.2.5. Referat für ausländische Studierende</b>					
34	A) Aufwandsentschädigungen	19.110,00	19.110,00	0,00	100%	
35	B) Sachaufwand	2.000,00	1.556,33	-443,67	78%	Sparsame Mittelverwendung
36	<b>2.2.6. Frauenreferat</b>					
37	A) Aufwandsentschädigungen	15.960,00	15.960,00	0,00	100%	
38	B) Sachaufwand	18.636,00	18.761,95	125,95	101%	Budgetübertrag Vorjahr
39	<b>2.2.7. Homobitransreferat</b>					
40	A) Aufwandsentschädigungen	15.960,00	13.720,00	-2.240,00	86%	
41	B) Sachaufwand	5.338,00	8.135,16	2.797,16	152%	Nutzung der freien Mittel für Aufwandsentschädigungen
42	<b>2.2.8. Referat für Öffentlichkeitsarbeit</b>					
43	A) Aufwandsentschädigungen	15.120,00	14.770,00	-350,00	98%	
44	B) Sachaufwand	2.000,00	1.853,89	-146,11	93%	
45	<b>2.2.8.1. Unique</b>					
46	A) Aufwandsentschädigungen	15.400,00	15.400,00	0,00	100%	
47	B) Sachaufwand	151.600,00	161.273,09	9.673,09	106%	
48	<b>2.2.9. Referat für Aus- und Fortbildung und Organisation</b>					
49	A) Aufwandsentschädigungen	15.680,00	15.680,00	0,00	100%	
50	B) Sachaufwand	8.000,00	6.511,79	-1.488,21	81%	Sparsame Mittelverwendung
51	<b>2.2.10 Referat für Internationales</b>					
52	A) Aufwandsentschädigungen	7.420,00	7.070,00	-350,00	95%	

## Jahresabschluss der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2014/2015 - Budget SOLL-IST-Vergleich

### Anhang zum Jahresabschluss gem. Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss

	Titel	Budget	KoRe	Abweichung	Nutzung	Anmerkungen
		JVA 01.03.2013	Verbucht	in Euro	in Prozent	
53	B) Sachaufwand	2.000,00	1.331,90	-668,10	67%	Sparsame Mittelverwendung
54	<b>2.2.11. Alternativreferat</b>					
55	A) Aufwandsentschädigungen	15.960,00	15.960,00	0,00	100%	
56	B) Sachaufwand	2.000,00	507,52	-1.492,48	25%	Sparsame Mittelverwendung
57	<b>2.2.12. Kulturreferat</b>					
58	A) Aufwandsentschädigungen	7.980,00	7.980,00	0,00	100%	
59	B) Sachaufwand	2.000,00	1.871,01	-128,99	94%	
60	<b>2.2.13. Referat für Arbeiter_innen-Kinder</b>					
61	A) Aufwandsentschädigungen	6.300,00	4.200,00	-2.100,00	67%	
62	B) Sachaufwand	10.998,00	449,11	-10.548,89	4%	Sparsame Mittelverwendung, Nutzung des allgemeinen Projektbudgets
63	<b>2.2.14. Referat für Barrierefreiheit</b>					
64	A) Aufwandsentschädigungen	7.700,00	7.700,00	0,00	100%	
65	B) Sachaufwand	2.000,00	788,40	-1.211,60	39%	Sparsame Mittelverwendung
66	<b>2.2.15. Referat für Antifaschistische Arbeit</b>					
67	A) Aufwandsentschädigungen	15.960,00	15.960,00	0,00	100%	
68	B) Sachaufwand	2.000,00	1.262,54	-737,46	63%	Sparsame Mittelverwendung
69						
70	<b>2.3. Projekte, Beratung, Subventionen</b>					
71	<b>2.3.1. Projekte</b>					
72	Projekttopf allgemein	112.000,00	99.980,02	-12.019,98	89%	Rest: Übertrag nach Wirtschaftsjahr 2014/2015
73	Projekttopf frauenspezifisch	60.000,00	55.060,24	-4.939,76	92%	Rest: Übertrag nach Wirtschaftsjahr 2014/2015
74	Fördertopf queerfeministischer Arbeiten	55.000,00	54.888,00	-112,00	100%	
75	Sonderprojekttopf allgemein	30.000,00	13.290,65	-16.709,35	44%	Ausbuchung nicht genutzter Förderungen aus Vorjahren, Budget gänzlich genutzt
76	Sonderprojekttopf frauenspezifisch	15.000,00	3.371,06	-11.628,94	22%	Ausbuchung nicht genutzter Förderungen aus Vorjahren, Budget gänzlich genutzt
77	AntiRa-Sozialtopf	400,00	29.691,00	29.291,00	7423%	Übertrag EUR 29.600,- aus Vorjahr
78	Koordinationsausschuss	25.371,00	18.398,70	-6.972,30	73%	Rest: Teilweise Übertrag für genehmigte Projekte nach Wirtschaftsjahr 2014/2015

## Jahresabschluss der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2014/2015 - Budget SOLL-IST-Vergleich

### Anhang zum Jahresabschluss gem. Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss

	Titel	Budget	KoRe	Abweichung	Nutzung	Anmerkungen
		JVA 01.03.2013	Verbucht	in Euro	in Prozent	
79	Sondertopf nicht gewählte STVen	4.000,00	1.205,70	-2.794,30	30%	Geringe Nutzung durch kleine/neue Organe
80	Studibeisl (Einnahmen aus Auflösung EUR 40.000,-)	19.000,00	20.794,12	1.794,12	109%	Verbleibende Rückflüsse durch Vereins-Auflösung erst im Laufe des WJ 2014/2015
81	Projektreserve/Budgetreserve/Budgethärtefond	28.120,00	27.950,89	-169,11	99%	
82	Facultas-Kopierpickerl (Gewinnausschüttung Facultas EUR 40.000)	10.000,00	-5.904,74	-15.904,74	-59%	Geringere Nutzung der Kopierpickerl-Aktion als erwartet
83	Inskriptionsberatung	12.000,00	8.777,18	-3.222,82	73%	Sparsame Mittelverwendung
84	Neue Website der ÖH Uni Wien	7.000,00	6.840,00	-160,00	98%	
85	<b>2.3.2. Beratung</b>					
86	A) Personalkosten	18.000,00	19.791,62	1.791,62	110%	
87	B) Sachaufwand	19.020,00	18.152,46	-867,54	95%	
88	<b>2.3.3. Mensenpickerl-Aktion</b>					
89	B) Sachaufwand	3.500,00	49.630,48	46.130,48	1418%	Aufwendungen für Vorperioden und Wertberichtigung gem. Nachtragsvereinbarungen
90	<b>2.3.4. Deutschkurse</b>					
91	A) Personalkosten	29.451,00	35.699,99	6.248,99	121%	Mehrstunden aufgrund größerer Anzahl an Teilnehmer_innen, Vertretungen
92	B) Sachaufwand	5.568,00	1.024,39	-4.543,61	18%	Sparsame Mittelverwendung
93	C) Einnahmen oRA	-16.000,00	-23.006,00	-7.006,00	144%	Höhere Anzahl an Teilnehmer_innen als erwartet
94	<b>2.3.5. Kindergarten/Hort</b>					
95	Subvention Kiga (Übertrag EUR 30.000,- aus Vorjahr)	70.000,00	0,00	-70.000,00	0%	Budgetiertes Projekt konnte nicht umgesetzt werden
96	<b>2.3.6. Autonome Bücherbörse NIG</b>					
97	A) Personalkosten	28.806,00	29.909,09	1.103,09	104%	
98	B) Sachaufwand	700,00	695,74	-4,26	99%	
99	C) Einnahmen	-3.500,00	-3.782,18	-282,18	108%	
100						
101	<b>3. Fakultätsvertretungen</b>	<b>Budgetiert</b>		<b>Abweichung</b>		
102						
103	3.1. Katholisch-Theolog. Fakultät	3.297,00	7.553,25	4.256,25	229%	Überträge von StVen
104	3.2. Evangelisch-Theol. Fakultät	2.013,00	5.499,91	3.486,91	273%	Überträge von StVen

## Jahresabschluss der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2014/2015 - Budget SOLL-IST-Vergleich

### Anhang zum Jahresabschluss gem. Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss

	Titel	Budget	KoRe	Abweichung	Nutzung	Anmerkungen
		JVA 01.03.2013	Verbucht	in Euro	in Prozent	
105	3.3. Rechtswissenschaftliche Fakultät	21.856,00	29.402,44	7.546,44	135%	Übertrag von StV Rechtswissenschaften
106	3.4. Fakultät für Wirtschaftswissenschaften	11.418,00	4.236,61	-7.181,39	37%	
107	3.5. Fakultät für Informatik	3.239,00	3.235,00	-4,00	100%	
108	3.6. Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät	15.237,00	6.250,53	-8.986,47	41%	Übertrag auf FV Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät
109	3.7. Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät	58.471,00	83.749,36	25.278,36	143%	Übertrag von FV Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät
110	3.8. Fakultät für Philosophie und Bildungswiss.	9.770,00	10.036,28	266,28	103%	
111	3.9. Fakultät für Psychologie	8.854,00	8.843,05	-10,95	100%	
112	3.10. Fakultät für Sozialwissenschaften	23.258,00	23.414,97	156,97	101%	
113	3.11. Fakultät für Mathematik	4.239,00	2.082,28	-2.156,72	49%	
114	3.12. Fakultät für Physik	2.946,00	2.785,91	-160,09	95%	
115	3.13. Fakultät für Chemie	2.760,00	0,00	-2.760,00	0%	Übertrag auf StV Chemie
116	3.14. Fakultät für Geowissenschaften, Geogr. U. Astronomie	5.723,00	1.317,12	-4.405,88	23%	
117	3.15. Fakultät für Lebenswissenschaft	20.221,00	16.903,73	-3.317,27	84%	
118	3.16. Zentrum für Translationswissenschaft	5.551,00	0,00	-5.551,00	0%	
119	3.17. Zentrum für Sportwissenschaft und Universitätssport	3.247,00	437,12	-2.809,88	13%	Übertrag auf StV Sportwissenschaften
120	3.18. Zentrum für Molekulare Biologie	500,00	500,00	0,00	100%	
121	3.19. Zentrum für LehrerInnenbildung	12.409,00	8.192,98	-4.216,02	66%	
122						
123	<b>4. Studienvertretungen</b>					
124						
125	<b>Katholisch-theologische Fakultät</b>					
126	Katholische Theologie	4.534,00	0,00	-4.534,00	0%	Übertrag auf FV Kath. Theologie
127	Katholische Religionspädagogik	2.193,00	0,00	-2.193,00	0%	Übertrag auf FV Kath. Theologie
128	Doktoratsstudium der Theologie (080)	2.040,00	0,00	-2.040,00	0%	Übertrag auf FV Kath. Theologie
129	IDS Vergleichende Religionswissenschaften	1.489,00	990,11	-498,89	66%	
130	<b>Evangelisch-theologische Fakultät</b>					

## Jahresabschluss der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2014/2015 - Budget SOLL-IST-Vergleich

### Anhang zum Jahresabschluss gem. Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss

	Titel	Budget	KoRe	Abweichung	Nutzung	Anmerkungen
		JVA 01.03.2013	Verbucht	in Euro	in Prozent	
131	Evangelische Theologie*	1.931,00	0,00	-1.931,00	0%	Übertrag auf FV Evang. Theologie
132	Doktorat Evang. Theologie (082)*	1.340,00	0,00	-1.340,00	0%	Übertrag auf FV Evang. Theologie
133	<b>Rechtswissenschaftliche Fakultät</b>					
134	Rechtswissenschaften	45.052,00	2.500,00	-42.552,00	6%	Übertrag auf FV Rechtswissenschaften
135	Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften (083)	11.294,00	5.914,98	-5.379,02	52%	
136	<b>Fakultät für Wirtschaftswissenschaften</b>					
137	Statistik	2.176,00	3.257,52	1.081,52	150%	Übertrag Vorjahr
138	Volkswirtschaft	5.208,00	3.860,79	-1.347,21	74%	
139	(Intern.) Betriebswirtschaftslehre	21.428,00	15.781,29	-5.646,71	74%	
140	Doktoratsstudium der WIWI (084)	3.458,00	0,00	-3.458,00	0%	
141	<b>Fakultät für Informatik</b>					
142	Informatik	8.555,00	7.761,78	-793,22	91%	
143	<b>Historisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät</b>					
144	Ägyptologie	1.550,00	756,69	-793,31	49%	
145	Alte Geschichte*	1.668,00	1.268,13	-399,87	76%	
146	Byzantinistik	1.423,00	832,85	-590,15	59%	
147	Doktoratsstudium der Gewi/HuS (092)	22.177,00	11.814,17	-10.362,83	53%	
148	Geschichte	25.642,00	21.254,55	-4.387,45	83%	
149	Judaistik	1.721,00	1.393,77	-327,23	81%	
150	Klassische Archäologie	2.136,00	2.780,57	644,57	130%	Übertrag Vorjahr
151	Kunstgeschichte	10.931,00	5.258,10	-5.672,90	48%	
152	Ur- und Frühgeschichte	2.373,00	1.780,72	-592,28	75%	
153	Europäische Ethnologie	2.360,00	2.143,47	-216,53	91%	
154	<b>Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät</b>					
155	Afrikanistik	2.246,00	2.216,76	-29,24	99%	
156	Altsemitische Philologie und Orientalische Archäologie (Orientalistik)	613,00	0,00	-613,00	0%	

## Jahresabschluss der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2014/2015 - Budget SOLL-IST-Vergleich

### Anhang zum Jahresabschluss gem. Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss

	Titel	Budget	KoRe	Abweichung	Nutzung	Anmerkungen
		JVA 01.03.2013	Verbucht	in Euro	in Prozent	
157	Anglistik und Amerikanistik	20.548,00	13.002,37	-7.545,63	63%	
158	Arabistik	4.368,00	1.000,55	-3.367,45	23%	
159	Deutsche Philologie (Germanistik)	24.513,00	24.463,28	-49,72	100%	
160	Finno-Ugristik	2.377,00	858,33	-1.518,67	36%	
161	Japanologie	4.202,00	5.673,45	1.471,45	135%	Übertrag Vorjahr
162	Klassische Philologie (Latein)	3.659,00	3.659,00	0,00	100%	
163	Musikwissenschaft	5.204,00	3.825,21	-1.378,79	74%	
164	Niederlandistik	1.401,00	291,82	-1.109,18	21%	
165	Romanistik	22.487,00	26.681,98	4.194,98	119%	Übertrag Vorjahr
166	Sinologie	4.158,00	3.327,22	-830,78	80%	
167	Slawistik	9.269,00	7.741,24	-1.527,76	84%	
168	Skandinavistik	3.011,00	3.482,85	471,85	116%	Übertrag Vorjahr
169	Sprachwissenschaften	3.698,00	1.353,29	-2.344,71	37%	
170	Theater- Film- und Medienwissenschaft	16.221,00	16.134,08	-86,92	99%	
171	Südasienswissenschaften	2.040,00	1.165,32	-874,68	57%	
172	Turkologie und Islamwissenschaften	648,00	0,00	-648,00	0%	
173	Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik)	5.379,00	5.183,62	-195,38	96%	
174	IDS Internationale Entwicklung	11.273,00	12.489,02	1.216,02	111%	Übertrag Vorjahr
175	Genderstudies	2.316,00	1.647,12	-668,88	71%	
176	Koreanologie	2.001,00	736,54	-1.264,46	37%	
177	IDS Keltologie	1.414,00	3.087,00	1.673,00	218%	Übertrag Vorjahr
178	Lehramt PP	11.706,00	3.784,70	-7.921,30	32%	
179	Ostasienwissenschaften	2.136,00	1.896,54	-239,46	89%	
180	<b>Fakultät für Philosophie und Bildungswissenschaft</b>					
181	Bildungswissenschaft (Pädagogik)	13.443,00	14.074,86	631,86	105%	Übertrag Vorjahr
182	Philosophie	11.338,00	10.591,29	-746,71	93%	

## Jahresabschluss der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2014/2015 - Budget SOLL-IST-Vergleich

### Anhang zum Jahresabschluss gem. Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss

	Titel	Budget	KoRe	Abweichung	Nutzung	Anmerkungen
		JVA 01.03.2013	Verbucht	in Euro	in Prozent	
183	<b>Fakultät für Psychologie</b>					
184	Psychologie	20.439,00	15.841,84	-4.597,16	78%	
185	<b>Fakultät für Sozialwissenschaften</b>					
186	Pflegewissenschaft	788,00	0,00	-788,00	0%	
187	Politikwissenschaft	19.057,00	24.743,18	5.686,18	130%	Übertrag Vorjahr
188	Publizistik und Kommunikationswissenschaft	20.501,00	20.546,28	45,28	100%	Übertrag Vorjahr
189	Soziologie	10.813,00	9.609,59	-1.203,41	89%	
190	Kultur- und Sozialanthropologie	11.067,00	17.479,00	6.412,00	158%	Übertrag Vorjahr
191	<b>Fakultät für Mathematik</b>					
192	Mathematik	9.951,00	9.936,80	-14,20	100%	
193	Doktoratsstudium Nawi (091)	8.927,00	123,00	-8.804,00	1%	
194	<b>Fakultät für Physik</b>					
195	Physik	7.444,00	7.368,21	-75,79	99%	
196	<b>Fakultät für Chemie</b>					
197	Chemie	6.683,00	5.289,21	-1.393,79	79%	
198	<b>Fakultät für Geowissenschaften, Geographie und Astronomie</b>					
199	Astronomie	2.723,00	575,32	-2.147,68	21%	
200	Erdwissenschaften	2.473,00	2.408,53	-64,47	97%	
201	Geographie	5.024,00	5.018,78	-5,22	100%	
202	Lehramt NaWi	7.606,00	5.994,04	-1.611,96	79%	
203	Meteorologie und Geophysik	1.817,00	1.553,11	-263,89	85%	
204	<b>Fakultät für Lebenswissenschaft</b>					
205	Biologie	27.817,00	25.998,16	-1.818,84	93%	
206	Ernährungswissenschaften	13.298,00	14.829,60	1.531,60	112%	Übertrag Vorjahr
207	Pharmazie	11.925,00	15.747,11	3.822,11	132%	Übertrag Vorjahr
208	<b>Zentrum für Translationswissenschaft</b>					

## Jahresabschluss der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien - Wirtschaftsjahr 2014/2015 - Budget SOLL-IST-Vergleich

### Anhang zum Jahresabschluss gem. Richtlinien der Kontrollkommission für die Budgetierung und den Jahresabschluss

	Titel	Budget	KoRe	Abweichung	Nutzung	Anmerkungen
		JVA 01.03.2013	Verbucht	in Euro	in Prozent	
209	Übersetzen und Dolmetschen	14.130,00	10.487,87	-3.642,13	74%	
210	<b>Zentrum für Sportwissenschaft und Universitätssport</b>					
211	Sportwissenschaft	9.549,00	12.543,19	2.994,19	131%	Übertrag von ZV Sportwissenschaft und Universitätssport

## Budgetänderungsverzeichnis für das WJ 2013/14

Der für das Wirtschaftsjahr 2013/14 auf der Sitzung der Universitätsvertretung am 16.10.2013 beschlossene Jahresvoranschlag (JVA) der Hochschüler\_innenschaft an der Universität Wien soll im Rahmen der Sitzung der Universitätsvertretung am 31.03.2014 wie folgt abgeändert:

Zeile (alt/neu)	JVA 16.10. (alt)	JVA 31.03. (neu)	Differenz
Z - / 41	---	1 400,00	+ 1 400,00

**Begründung:** Die Funktion für eine Sachbearbeiter\_in für die Koordination des E-Mail-Systems und für die Planung neuer elektronischer Kommunikations- und Ablagestrukturen wird geschaffen. Bis Ende des Wirtschaftsjahres 2013/14 wird diese Funktion im Bereich Vorsitz angesiedelt.

Z 45 / 46	25 530,00	24 130,00	- 1 400,00
-----------	-----------	-----------	------------

**Begründung:** Zukünftig soll die Koordination des E-Mail-Systems nicht mehr auf Basis unregelmäßiger Werkverträge erfolgen, sondern durch eine Sachbearbeiter\_in ausgeübt werden. Der erwartete geringere Sachaufwand wird daher in Abzug gebracht.

Z 57 / 58	26 000,00	24 920,00	- 1 080,00
-----------	-----------	-----------	------------

**Begründung:** Die Ablage von Belegen und weiteren Unterlagen in der Buchhaltung soll nicht mehr auf Basis unregelmäßiger Werkverträge erfolgen, sondern durch eine/n regulär beschäftigte/n freie/n Dienstnehmer\_in ausgeübt werden. Der erwartete geringere Sachaufwand wird daher in Abzug gebracht.

Z - (62) / 63	---	1 080,00	+ 1 080,00
---------------	-----	----------	------------

**Begründung:** Der erwartete Personalaufwand für die Ablage in der Buchhaltung wird berücksichtigt.

Z 70 / 71	5 880,00	5 040,00	- 840,00
-----------	----------	----------	----------

**Begründung:** In allen Referaten ohne eigenständigem Projektbudget wurden in den Sommermonaten nicht ausgeübte Funktionen, bei denen es dadurch auch zu keiner Auszahlung einer Aufwandsentschädigung kam, entfernt. Die nun nicht mehr für Aufwandsentschädigungen gebundene Mittel sollen im Bereich Projekte genutzt werden.

Z 115-116 / 116-118	15 960,00	15 400,00	- 560,00
---------------------	-----------	-----------	----------

**Begründung:** Aufwandsentschädigungen abgezogen.

Z 124-125 / 126-128	18 480,00	15 680,00	- 2 800,00
---------------------	-----------	-----------	------------

**Begründung:** Aufwandsentschädigungen abgezogen.

Z 131-132 / 134-136	8 820,00	7 420,00	- 1 400,00
---------------------	----------	----------	------------

**Begründung:** Aufwandsentschädigungen abgezogen.

Z 137 / 141	5 040,00	3 360,00	- 1 680,00
-------------	----------	----------	------------

**Begründung:** Aufwandsentschädigungen abgezogen.

Z 156 / 159-160	1 680,00	1 400,00	- 280,00
-----------------	----------	----------	----------

**Begründung:** Aufwandsentschädigungen abgezogen.

Z 172 / 176	109 500,00	112 000,00	+ 2 500,00
-------------	------------	------------	------------

**Begründung:** Ein Teil der verbliebenen Aufwandsentschädigungen soll dem allgemeinen Projektbudget zufließen.

Z 174 / 178	50 000,00	55 000,00	+ 5 000,00
-------------	-----------	-----------	------------

**Begründung:** Ein Teil der verbliebenen Aufwandsentschädigungen sowie ein Teil der erhöhten Facultas-Gewinnausschüttung sollen dem Fördertopf queerfeministischer Arbeiten, aufgrund der großen Nachfrage von Studierenden in diesem Bereich, zufließen.

Z 181 / 185	25 060,00	28 120,00	+ 3 060,00
-------------	-----------	-----------	------------

**Begründung:** Ein Teil der verbliebenen Aufwandsentschädigungen, sowie ein Teil der erhöhten Facultas-Gewinnausschüttung, sollen der allgemeinen Budgetreserve zufließen.

Z 182 / 186	30 000,00	40 000,00	+ 10 000,00
-------------	-----------	-----------	-------------

**Begründung:** Die Einnahmen-Spalte erhöht sich aufgrund einer angehobenen Gewinnausschüttung gemäß Beschluss der Hauptversammlung der Facultas AG vom ...

Z - / 188	---	7 000,00	+ 7 000,00
-----------	-----	----------	------------

**Begründung:** Ein Teil der erhöhten Facultas-Gewinnausschüttung, soll der Finanzierung der Gestaltung und Produktion einer neuen Website für die ÖH Uni Wien dienen.

Z 366-368 / 371-373	1 726,00	500,00	- 1 226,00
---------------------	----------	--------	------------

**Begründung:** Seit der ÖH-Wahl 2013 und damit einhergehenden Trennung/Zusammenlegung von Studienvertretungen sind der Zentrumsvertretung Molekarbiologie keine entsendungsberechtigten Studienvertretungen zugeordnet. Daher können auch keine anteiligen Studienbeiträge von Studierenden in Studien, die auf Ebene der Organe gem. § 12 Abs. 2 HSG 1998 der Zentrumsvertretung Molekular Biologie zugerechnet werden könnten, budgetär zugewiesen werden. Die Universitätsvertretung wird im Wirtschaftsjahr 2013/14 einmalig (worauf in weiterer Folge auch kein Rechtsanspruch besteht) die entgangenen Mittel abdecken, damit der Zentrumsvertretung Molekular Biologie gem. § 14 Abs. 2 HSG 1998 ein zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendiges Mindestbudget zur Verfügung steht.

Z 317-319 / 322-324	4 365,00	4 239,00	- 126,00
---------------------	----------	----------	----------

**Begründung:** 75 Studierende bzw. deren Studien waren auf Ebene der Organe gem. § 12 Abs. 2 HSG 1998 fälschlicherweise der Fakultät für Mathematik zugewiesen.

Z 345-347 / 350-352	18 869,00	20 221,00	- 1 352,00
---------------------	-----------	-----------	------------

**Begründung:** Jene Studierende, die bisher der Zentrumsvertretung Molekular Biologie zugerechnet wurden, sind im Sinne der Feststellung der Wahlkommission nun der Fakultät für Lebenswissenschaften budgetär zuzuweisen, ebenfalls jene fälschlicherweise der Fakultät für Mathematik zugewiesenen 75 Studierenden.



# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

## Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

## I. TEIL

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

## 5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

## 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

## 7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

## 8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt.

## 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

## 10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

## 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

## 13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

## 14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

#### 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

#### 17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

## II. TEIL

#### 18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

#### 19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

#### 20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

#### 21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

#### 22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

### III. TEIL

#### 24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

#### 25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

#### 26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

#### 27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

#### 28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

### IV. TEIL

#### 30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

#### 31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.